Leseprobe

POLIZEI
DEIN PARTNER
Gewerkschaft der Polizei



Verkehrswissen aktuell mit Verkehrs-ABC



Impressum

Bearbeitet und zusammengestellt von
Bernd Brutscher, Wadern-Morscholz

Fotos Titel/Innentitel: Nany/stock.adobe.com, Gerhard Seybert/stock.adobe.com

Nachdruck des redaktionellen Teils nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Sämtliche hier veröffentlichte Anzeigen, die im Kundenauftrag für die Drucklegung vom Verlag gestaltet wurden, sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigung und elektronische Speicherung ist nur mit Zustimmung des Anzeigenkunden und des Verlages erlaubt. Verstöße hiergegen werden vom Verlag, auch im Auftrag des Anzeigenkunden, unnachsichtig verfolgt.

Der Verlag behält sich die Verwertung der urheberrechtlich geschützten Inhalte dieses Werkes für Zwecke des Text- und Data-Minings nach § 44b UrhG ausdrücklich vor. Jegliche unbefugte Nutzung ist hiermit ausgeschlossen.

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a • 40721 Hilden
Telefon 0211 7104-0 • Telefax 0211 7104-174
av@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Dominik Lehmanns
Anzeigenleiterin: Antje Kleuker

Gestaltung und Layout: Jana Kolfhaus

Anzeigensatz: Guido Prenger, Düsseldorf
Druck: schmitz druck & medien GmbH & Co. KG
Weihersfeld 41 • 41379 Brüggen

© 2026 - 007-2026-010/045 - 009-2026-001/701

www.vdp-polizei.de

POLIZEI
DEIN PARTNER
Gewerkschaft der Polizei

Verkehrswissen aktuell mit Verkehrs-ABC

Praktische Hinweise für richtiges Verhalten im Straßenverkehr
Stand: Juli 2026

Neues aus dem Verkehrsrecht 3
Probezeit für Fahranfänger 23
Rund um die „Flensburger Punkte“..... 31
Entzug der Fahrerlaubnis 37
Verkehrsverstöße und ihre Folgen..... 41
Auszüge aus dem Punktekatalog in alphabetischer Reihenfolge..... 50

Neues aus dem Verkehrsrecht

Ausgewählte Themen aus den umfangreichen Änderungen der jüngsten Zeit und zur Rechtsprechung

Polizeiliche Sicherstellung eines Motorrades zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr; Gefahrenprognose; grds. kein Erfahrungssatz, wonach ein von der Polizei ertappter „Verkehrssünder" sich generell unbelehrbar zeigt

OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 30.4.2024 - 7 A 10988/23.OVG
§ 22 Nr. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz RP (POG)

Sachverhalt:

Motorradfahrer A begehrt die Aufhebung der Sicherstellung seines Motorrads und dessen Herausgabe. Die Polizei hatte sein Motorrad nach dem Anhalten aufgrund seines vorangegangenen Verhaltens, das von ihr als verbotenes Kfz-Rennen bewertet wurde, zur Gefahrenabwehr sichergestellt.

Gegen die fortbestehende Sicherstellung des Motorrads zur Gefahrenabwehr erhob A nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchverfahrens Klage, die das VG Neustadt an der Weinstraße zunächst abwies. Auf die Berufung des A änderte das OVG die Entscheidung des VG, hob den Sicherstellungsbescheid auf und verurteilte das beklagte Land, das sichergestellte Motorrad herauszugeben.

Auszüge aus der Urteilsbegründung:

Nach § 22 Nr. 1 POG können die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Unter einer polizeilichen Gefahr ist eine Lage zu verstehen, in der bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ein Zustand oder ein Verhalten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung führen würde. Dabei sind vom Schutzgut der öffentlichen Sicherheit nicht nur die Individualrechtsgüter, wie Leib, Leben und Eigentum anderer erfasst, sondern auch die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung. § 22 Nr. 1 POG enthält mit dem Erfordernis einer gegenwärtigen Gefahr eine zusätzliche Qualifizierung der Eingriffsvoraussetzungen.

Der Begriff der gegenwärtigen Gefahr stellt strengere Anforderungen an die zeitliche Nähe und den Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintritts. Gegenwärtig ist eine Gefahr dann, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder unmittelbar bzw. in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist.

Auszüge aus dem Punktekatalog

Im nachfolgenden Auszug sind unfallträchtige und häufig begangene Verkehrsverstöße unter alphabetisch geordneten Oberbegriffen zusammengefasst:



Abbiegen



Tatbestand	Euro	Punkte	Fahrverbot
Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen und dadurch einen anderen gefährdet.	70	•	
Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen und dadurch einen anderen gefährdet.	140	•	1 Monat
Beim Abbiegen auf zu Fuß Gehende keine besondere Rücksicht genommen und ihn dadurch gefährdet.	140	•	1 Monat
Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder beim Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet.	80	•	
Abgebogen, ohne sich ordnungsgemäß oder rechtzeitig eingeordnet oder ohne vor dem Einordnen oder Abbiegen auf den nachfolgenden Verkehr geachtet zu haben.	10		
– mit Gefährdung.	30		
– mit Sachbeschädigung.	35		
Als Linksabbieger auf längs verlegten Schienen eingeordnet und dadurch ein Schienenfahrzeug behindert.	5		
Abgebogen, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen.	10		
Innerorts mit einem Kraftfahrzeug mit einer Gesamtmasse über 3,5 rechts abgebogen und nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren.	70	•	